Kantonsrat St.Gallen 22.11.07 E

## III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Erlassen am 30. November 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

## Gebühren

Art. 33. Der Universitätsrat kann Gebühren erheben für:

- a) Immatrikulation;
- b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- c) Prüfungen:
- d) besondere Leistungen der Universität.

Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erreichen höchstens:

- 1. für Schweizer Studenten einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;<sup>3</sup>
- 2. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises<sup>4</sup> Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997;<sup>5</sup>
- 3. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises<sup>6</sup> Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.<sup>7</sup>

Gebühren nach Abs. 1 Bst. c und d dieser Bestimmung können kostendeckend bemessen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI *2011*, 1614 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 217.11.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> sGS 217.81.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> sGS 217.81.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> sGS 217.81.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates Karl Güntzel

Der Staatssekretär Canisius Braun

bb\_sgprod-850296.DOCX 2/2